

Hochschulen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **12/1898 (1900)**

PDF erstellt am: **22.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-12735>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vous comprendrez, du reste, que les abus dont, l'année dernière, nous avons eu le regret de faire la constatation, nous amènent à contrôler l'exactitude des renseignements qui nous parviennent. A diverses reprises, le Grand Conseil nous a formellement invité à veiller à ce que MM. les instituteurs et M^{mes} les institutrices reçoivent la totalité de leur traitement, et ne fût-ce que pour ce motif nous n'avons qu'à exécuter ses décisions.

P.-S. — Ci-joint, pour chacun des membres de votre personnel enseignant, un formulaire à faire remplir aussitôt pour l'année scolaire 1897-98, et à nous envoyer ensuite comme pièce justificative.

VI. Hochschulen.

71. 1. Promotionsordnung für die medizinische Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 21. Januar 1899.)

§ 1. Zur Erlangung der Doktorwürde muss sich der Kandidat beim Dekan durch eine schriftliche Eingabe melden, welcher beizufügen sind:

1. eine vollständige Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges (Curriculum vitæ);
2. entweder der Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung oder
 - a. für Inländer ein schweizerisches Maturitätszeugnis, wie es für die Zulassung zu den eidgen. Medizinalprüfungen erforderlich ist, für Ausländer die Zeugnisse über eine gleichwertige Vorbildung;
 - b. die Testate über ein vollständiges, wenigstens vierjähriges naturwissenschaftlich-medizinisches Universitätsstudium;
3. eine selbständig abgefasste Abhandlung aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften (Dissertation).

§ 2. Wenn die Dissertation auf Anregung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet worden ist, so wird sie diesem zur Prüfung übergeben. Sein Votum ist für Annahme resp. Ablehnung entscheidend und wird in ersterem Falle der Name des Referenten auf dem Titel der gedruckten Dissertation vermerkt. Ist die Dissertation nicht auf Anregung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet, so muss sie mit einem Referate des Hauptlehrers des betreffenden Faches bei allen Fakultätsmitgliedern zirkuliren und wird angenommen, wenn nicht mehr als drei der schriftlich Abstimmenden sich dagegen erklären; auch kann in diesem Falle ein Kolloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

§ 3. Die als Dissertation eingereichte Abhandlung darf als solche erst nach Ablegung des mündlichen Examens gedruckt werden.

Bereits gedruckte Arbeiten werden nur ausnahmsweise als Dissertation angenommen, wenn sie einen bedeutenden wissenschaftlichen Wert haben. Die Fakultät entscheidet darüber durch Mehrheitsbeschluss. Auch in diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 5.

§ 4. Mit Abnahme der Dissertation ist zugleich die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Im ersten, schriftlichen Teil derselben hat der Kandidat unter Aufsicht des Dekans in Klausur 2 durch das Los gezogene Fragen zu bearbeiten, von welchen die eine ein Thema aus Anatomie oder Physiologie, die andere ein solches aus Pathologie und Therapie oder Chirurgie oder Geburtshilfe, beziehungsweise Gynäkologie enthält. Diese Arbeiten zirkuliren, von den betreffenden Fachlehrern begutachtet, bei den Fakultätsmitgliedern, welche auf Grund dieser Gutachten schriftlich über Zulassung zur mündlichen Prüfung durch einfache Majorität

entscheiden. Lautet die eine der beiden Zensuren ablehnend, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden. Über die Zulässigkeit einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung und über den Zeitpunkt derselben entscheidet die Fakultät durch Mehrheitsbeschluss.

Der zweite Teil, die mündliche Prüfung, erstreckt sich neben den obgenannten Fächern auch noch auf pathologische Anatomie, Arzneimittellehre, Augenheilkunde, Hygiene und Psychiatrie. Sie ist bestanden, wenn nicht mehr als drei Examinatoren sich dagegen erklären.

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Fakultät über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Wiederholung. Sie ist vor Ablauf von drei Monaten nicht zulässig. Fällt auch eine zweite Prüfung ungünstig aus, so gilt der betreffende Kandidat als definitiv abgewiesen.

Denjenigen Kandidaten, welche im Besitz des Ausweises über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung sind, kann die medizinische Doktorprüfung, nicht aber die Dissertation, erlassen werden. Der Dekan entscheidet darüber auf Grundlage der vorgelegten Fachzensuren des schweizerischen Staatsexamens. In zweifelhaften Fällen überlässt er den Entscheid der Fakultät (Majoritätsbeschluss).

§ 5. Nach bestandener Prüfung und nach Einlieferung von 160 Exemplaren der innerhalb Jahresfrist gedruckt abzuliefernden Dissertation wird dem Promovirten ein amtliches Diplom ausgefertigt.

Ein Duplikat desselben wird dem Senatsarchiv einverleibt.

§ 6. Die Gebühren sind nach erfolgter Anmeldung dem Pedell zu bezahlen und betragen 420 Franken.

Eine etwa notwendige Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich.

Eine Rückzahlung der Gebühren findet auch bei definitiver Abweisung nicht statt.

Denjenigen Kandidaten, welche bei der Meldung (§ 1) den Ausweis über die abgelegte eidgen. Medizinalprüfung einreichen, werden 150 Franken erlassen.

Die Verteilung der Gebühren geschieht folgendermassen:

1. 300 Franken (resp. 150) an die Fakultätsmitglieder; ein Ordinarius bezieht zweimal soviel als ein Extraordinarius;
2. 15 Fr. dem Dekane;
3. 10 Franken an die Fakultätskasse;
4. 35 Franken an die Kantonalbibliothek;
5. 30 Franken dem Rektor;
6. 15 Franken dem Sekretär der Universität;
7. 15 Franken dem Pedell.

§ 7. Die medizinische Fakultät kann hervorragenden Persönlichkeiten wegen ihrer Verdienste um die Medizin das Doktordiplom honoris causa verleihen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 8. Durch gegenwärtige Promotionsordnung wird diejenige vom 30. Mai 1885 aufgehoben, immerhin in der Meinung, dass für diejenigen Studirenden an der medizinischen Fakultät, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits immatrikulirt sind, noch die Bestimmungen der frühern Promotionsordnung vom 30. Mai 1885 gelten.

72. 2. Gesetz betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltberufes des Kantons Zürich. (Vom 3. Juli 1898.)

§ 1. Das Recht zur berufsmässigen Führung von Zivil- und Strafprozessen vor den zürcherischen Gerichten steht nur handlungsfähigen Schweizerbürgern zu, welche vom Obergericht auf Grund einer Prüfung den Befähigungsausweis

erworben haben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 4 und 13 dieses Gesetzes, sowie des Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung.

§ 2. Zur Prüfung wird zugelassen, wer den Ruf eines ehrenhaften und zutrauenswürdigen Mannes genießt und ein Jahr lang bei einem zürcherischen Bezirksgericht oder beim Obergericht als Richter, Gerichtsschreiber, Substitut oder Auditor, oder ebensolange bei einem zürcherischen Rechtsanwalt oder sonst in einer vom Obergericht als gleichwertig anerkannten Stellung tätig gewesen ist.

§ 3. Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Bewerber die zur Prozessführung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Sie besteht einerseits in einer mündlichen und schriftlichen Prüfung über das geltende eidgenössische und zürcherische Recht und anderseits in der Führung eines Zivilprozesses vor erster und eines solchen vor zweiter Instanz.

§ 4. Das Obergericht kann solchen Bewerbern, welche auf Grund ihres Bildungsganges und ihrer bisherigen praktischen Tätigkeit für die Ausübung des Anwaltberufes als geeignet erscheinen, die Prüfung ganz oder teilweise erlassen.

§ 5. Schweizerbürgerinnen sind für die Ausübung des Rechtsanwaltdberufes den Schweizerbürgern gleichgestellt. Ehefrauen bedürfen für die Ausübung des Rechtsanwaltdberufes der Zustimmung des Ehemannes.

§ 6. Die Rechtsanwälte stehen unter der Aufsicht des Obergerichtes. Das Obergericht beurteilt Beschwerden über ihre Geschäftsführung und ist dabei berechtigt, Ordnungsstrafen zu verhängen.

§ 7. Das Obergericht erlässt auf dem Wege der Verordnung einen Gebührentarif, welcher die Entschädigung der Anwälte für ihre Bemühungen regelt.

Die Gebühren sollen nach Massgabe der zur Erledigung des Rechtsstreites notwendigen Bemühungen, bei Zivilprozessen überdies unter Berücksichtigung des Streitwertes, bemessen werden.

Die Prozessparteien, sowie die Anwälte, sind berechtigt, die Anwaltsrechnungen dem Gerichte vorzulegen, welches dieselben auf ihre Angemessenheit und auf die Übereinstimmung mit dem Gebührentarif prüft und den Betrag festsetzt.

§ 8. Die Anwälte sind verpflichtet, die Vertretung von Parteien, denen das Armenrecht bewilligt worden ist, zu übernehmen. Für diese Prozessführung wird eine billige Entschädigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.

§ 9. Das Recht zur Ausübung des Anwaltberufes fällt mit dem Verluste des Schweizerbürgerrechtes, der Handlungsfähigkeit oder des guten Rufes (§ 2) dahin. Das Obergericht beschliesst hierüber nach Anhörung des Anwaltes.

§ 10. Sowohl die Erteilung des Befähigungsausweises zur Ausübung des Anwaltberufes, als auch der Entzug eines solchen ist durch das Obergericht im Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 11. Wer, ohne im Besitze eines gültigen Befähigungsausweises zu sein, den Rechtsanwaltdberuf ausübt oder in hiesigen oder auswärtigen Blättern oder in anderer Weise öffentlich sich den Titel eines Rechtsanwaltes, Advokaten oder Fürsprechers beilegt, verfällt in eine Polizeistrafe von 20 bis 100 Franken, im Wiederholungsfalle bis auf 200 Franken.

§ 12. Die Verordnungen, welche das Obergericht zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen hat, unterliegen der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 13. Personen, welche bei Annahme dieses Gesetzes seit mindestens zwei Jahren bei den zürcherischen Gerichten den Anwaltberuf in befriedigender Weise ausgeübt haben und auf Verlangen des Obergerichtes im Falle sind, über ihre Studien ausreichende amtliche Zeugnisse vorzulegen, wird die Prüfung (§ 3) erlassen.

Das Erfordernis einer einjährigen praktischen Betätigung (§ 2) wird als erfüllt angesehen, wenn der Bewerber bei Annahme des Gesetzes seit mindestens

einem Jahre vor den zürcherischen Gerichten den Anwaltberuf in befriedigender Weise ausgeübt hat.

§ 14. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1899 in Kraft. Durch dasselbe werden die widersprechenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege vom 2. Dezember 1874 aufgehoben.

73. 3. Verordnung des Obergerichtes betreffend den Befähigungsausweis für den Rechtsanwaltberuf des Kantons Zürich. (Vom 17. Oktober 1898.)

§ 1. Wer das Recht zur berufsmässigen Führung von Zivilprozessen, d. h. von Rechtsstreitigkeiten, über welche im ordentlichen oder im beschleunigten Verfahren entschieden werden muss, sowie zur Führung von Strafprozessen vor den zürcherischen Gerichten erlangen will, hat sich durch schriftliche Anmeldung beim Obergerichte um die Zulassung zur Fähigkeitsprüfung zu bewerben.

Der Anmeldung sind beizulegen: eine kurze Darstellung des Studienganges und der bisherigen Tätigkeit des Bewerbers nebst den erforderlichen Ausweisen, sowie Zeugnisse von Heimat- und Wohnbehörden über Leumund und Handlungsfähigkeit. Ehefrauen haben die Zustimmung ihres Ehemannes für die künftige Ausübung des Anwaltberufes beizubringen.

Wer wünscht, dass ihm die Prüfung ganz oder teilweise erlassen werde, hat in seinem Anmeldungsschreiben darum nachzusuchen.

§ 2. Das Obergericht beschliesst über die Zulassung der Bewerber zur Fähigkeitsprüfung.

§ 3. Die Prüfung besteht:

- a. in einem mündlichen Examen über die Kenntnis des eidgenössischen und des zürcherischen Rechtes in folgenden Materien: Privatrecht, Strafrecht, Zivilprozess und Strafprozess, Schuldbetreibung und Konkurs, Verfassungsrecht;
- b. in der schriftlichen Bearbeitung eines oder mehrerer praktischer Rechtsfälle aus einem der unter a bezeichneten Rechtsgebiete. Dieselbe ist in Klausur vorzunehmen, wobei dem Kandidaten die Benutzung der Literatur in beschränktem Umfange gestattet wird;
- c. in der Führung eines Zivilprozesses (Hauptverhandlung) vor erster und eines solchen vor zweiter Instanz.

Zu der Führung der Probeprozesse wird der Kandidat nur zugelassen, wenn das mündliche und das schriftliche Examen befriedigend ausgefallen sind.

§ 4. Der erstinstanzliche Probeprozess kann vor einem Bezirksgerichte des Kantons oder vor dem Handelsgericht geführt werden. Der Kandidat hat die Prüfungskommission zu handen des betreffenden Gerichtes schriftlich von der Führung des Probeprozesses zu benachrichtigen. Das Obergericht kann den Bewerber anhalten, einen zweiten Prozess vor der ersten Instanz zu führen, wenn sich der erste als ungeeignet herausstellt; es entscheidet über die Zulässigkeit des angemeldeten zweitinstanzlichen Probeprozesses. Der Anwalt, der dem Kandidaten einen Probeprozess überträgt, hat das Recht, den Vortrag des Kandidaten zu ergänzen oder zu berichtigen.

§ 5. Zur Abnahme des Examens und der Probearbeit bestellt das Obergericht eine Kommission von 5 Mitgliedern, in welche es auch dem Obergerichte nicht angehörende Rechtskundige wählen kann.

Die Prüfungskommission ist mit drei Mitgliedern genügend besetzt.

Es können im mündlichen Examen auch zwei Kandidaten miteinander geprüft werden.

§ 6. Die Prüfungskommission sowohl als die erstinstanzliche Gerichtsstelle, bei welcher der Kandidat den Probeprozess geführt hat, haben dem Obergerichte Bericht zu erstatten und erstere hat zugleich einen Antrag über die Erteilung des Fähigkeitszeugnisses vorzulegen.

§ 7. Wer die Prüfung mit Erfolg bestanden hat oder wer auf Grund des § 4 des Gesetzes betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltberufes unter Erlass der Prüfung für befähigt erklärt wird, erhält vom Obergerichte das Fähigkeitszeugnis zur berufsmässigen Führung von Zivil- und Strafprozessen vor den zürcherischen Gerichten.

§ 8. Bewerber, welche die Prüfung nicht in befriedigender Weise bestehen, können sich frühestens nach Verfluss eines Jahres zur Wiederholung derselben anmelden.

§ 9. Die nicht dem Obergerichte angehörenden Mitglieder der Prüfungskommission beziehen für ihre Mitwirkung bei einer Prüfung eine Entschädigung von 15 Franken.

Der Kandidat hat die Kosten der Prüfung zu bezahlen.

Für den Beschluss über die Erteilung des Fähigkeitszeugnisses wird eine Staatsgebühr im Sinne des § 1181, Ziff. 4 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege bezogen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

74. 4. Studienplan für die Studirenden des Lehramtes an der Hochschule Bern. (Vom 22. März 1898.)

Promulgation.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, in Vollziehung der Art. 25 und 53 des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834, und des Dekretes betreffend die Bildungsanstalten für Mittelschullehrer vom 1. Dezember 1887,

erlässt

den hiernach folgenden Studienplan, welcher, mit Anfang des Sommersemesters 1898, dem Unterricht für die Kandidaten des Mittelschullehramtes zu Grunde zu legen ist.

I. Neusprachlich-historische Sektion.

Erstes Semester.

	Stunden
Pädagogik. Geschichte der Pädagogik von der Reformation bis zur Gegenwart	3
Deutsch. Geschichte der deutschen Literatur bis ins 13. Jahrhundert 3, Mittelhochdeutsch mit Übungen 2	5
Französisch. Grammatik mit Übungen 3, Lektüre französischer Schriftsteller 2	5
Englisch. Formenlehre, Lesen und Übersetzen leichterer Prosa	3
Italienisch. Formenlehre, Lesen und Übersetzen leichterer Prosa	3
Allgemeine Geschichte. Altertum	4
Schweizergeschichte. Von 1291 bis zur Reformation	2
Geographie. Astronomische und physikalische Geographie, erster Teil	3
Turnen	2

Zweites Semester.

Pädagogik. Lehre von der Zucht und vom Unterricht. Bernische Schulgesetzgebung	3
Deutsch. Geschichte der deutschen Literatur vom 13. bis Ende des 17. Jahrhunderts 3, Neuhochdeutsche Grammatik mit Übungen 2	5
Französisch. Grammatik mit Übungen 3, Erklärung französischer Schriftsteller 1, Geschichte der französischen Literatur des 17. Jahrhunderts 2	6
Englisch. Grammatische Übungen, Lektüre moderner Schriftsteller	3

	Stunden
Italienisch. Abschluss der Formenlehre, Syntax, Lektüre eines modernen Schriftstellers	4
Allgemeine Geschichte. Mittelalter	4
Schweizergeschichte. Von der Reformation bis 1798	2
Geographie. Physikalische Geographie, zweiter Teil	3
Turnen	2

Drittes Semester.

Physiologie. Allgemeine Anatomie und Physiologie des Menschen . .	3
Methodik. Methodik des Sekundarschulunterrichtes	2
Deutsch. Geschichte der deutschen Literatur des 18. Jahrhunderts 3, Historische Grammatik der deutschen Sprache 2	5
Französisch. Grammatik mit Übungen 3, Rhetorik und Verslehre 1, Geschichte der französischen Literatur des 18. Jahrhunderts 2	6
Englisch. Grammatische Übungen, Lektüre eines modernen Schriftstellers	3
Italienisch. Geschichte der italienischen Literatur, erster Teil 2, Lektüre eines modernen Schriftstellers 1	3
Allgemeine Geschichte. Neuere Zeit	4
Schweizergeschichte. Von 1798—1830	2
Geographie. Länderkunde eines Erdteils	3
Turnen	2

Viertes Semester.

Hygiene. Allgemeine Gesundheitslehre und Schul- und Unterrichts-Hygiene.	2
Methodik. Methodisch-praktische Übungen. (Besprechung derselben. 1 Stunde.)	
Deutsch. Geschichte der deutschen Literatur des 19. Jahrhunderts 2, Übungen im deutschen Aufsatz 2, Interpretationsübungen und Repetitorium 2	6
Französisch. Rep. der Grammatik mit Übungen 3, Rhetorik und Verslehre 1, Geschichte der französischen Literatur des 19. Jahrhunderts 2	6
Englisch. Abriss der Literaturgeschichte, Lektüre	3
Italienisch. Geschichte der italienischen Literatur, zweiter Teil 2, Lektüre eines klassischen Schriftstellers 1	3
Allgemeine Geschichte. Neueste Zeit 4, Rep. 1	5
Schweizergeschichte. Von 1830 bis zur Gegenwart 2, Rep. 1	3
Geographie. Geographie der Schweiz 2, Rep. 2	4
Turnen	2

II. Mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion.

(Von den 4 Fächern; Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie und Geologie, sind zwei von den Kandidaten frei zu wählen.)

Erstes Semester.

Pädagogik. Siehe Sektion I	3
Deutsch. Lektüre von Schriftstellern des 18. Jahrhunderts 1, Neuhochdeutsche Grammatik mit Übungen 2	3
Reine Mathematik <i>a.</i> Algebraische Analysis, erster Teil, 2; — <i>b.</i> Goniometrie und ebene Trigonometrie 2; — <i>c.</i> Übungen 1	5
Darstellende Geometrie. Gerade und Ebene und ihre Verbindungen, Dreikant 2, Übungen 2	4
Physik. Allgemeine Physik, Akustik, Optik	6

	Stunden
Zeichnen. Formenlehre 1, Stillehre 1, Farbenlehre mit praktischen Übungen 2, Naturzeichnen 2	6
Turnen	2

Zweites Semester.

Pädagogik. Siehe Sektion I	3
Deutsch. Lektüre neuerer deutscher Schriftsteller	2
Reine Mathematik. <i>a.</i> Algebraische Analysis, zweiter Teil 2; — <i>b.</i> Sphä- rische Trigonometrie mit Anwendung auf die mathematische Geogra- phie 2; — <i>c.</i> Übungen 1	5
Darstellende Geometrie. Polyeder, Kegel und Cylinder	2
Praktische Geometrie. Theoretischer Kurs	1
Physik. Wärme, Elektrizität	6
Chemie. Anorganische Experimentalchemie	5
Botanik. Allgemeine Botanik, Morphologie und Systematik der Krypto- gamien	6
Zoologie. Allgemeine Zoologie und Zoologie der wirbellosen Tiere . .	6
Mineralogie. Mineralogie 3, Gesteinslehre 2	5
Zeichnen. Fortsetzung der Stillehre 1, Wandtafelübungen 1, Natur- zeichnen 2, Plastisches Zeichnen 2	6
Turnen	2

Drittes Semester.

Physiologie. Siehe Sektion I	3
Methodik. Siehe Sektion I.	2
Deutsch. Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts	3
Reine Mathematik. <i>a.</i> Elemente der Differentialrechnung 2; — <i>b.</i> Ana- lytische Geometrie (Punkt, Gerade, Kreis) 2; — <i>c.</i> Übungen 1	5
Praktische Geometrie. Praktischer Kurs (einen Nachmittag)	3
Chemie. Chemische Technologie der landwirtschaftlichen Gewerbe 2, Exkursionen	2
Botanik. Morphologie und Systematik der Phanerogamen 4, Übungen im Pflanzenbestimmen 2	2
Zoologie. Zoologie der Wirbeltiere	4
Geologie. Geologie 4, Paläontologie 2	6
Zeichnen. Wandtafelübungen 1, Plastisches Zeichnen 2, Architektonisches Zeichnen 2, Skizzirübungen 1	6
Turnen	2

Viertes Semester.

Hygiene. Siehe Sektion I	2
Methodik. Siehe Sektion I.	
Deutsch. Literaturgeschichte des 19. Jahrhunderts 2, Übungen im deut- schen Aufsatz 2	4
Reine Mathematik. <i>a.</i> Elemente der Integralrechnung 2; — <i>b.</i> Ana- lytische Geometrie (Ellipse, Hyperbel und Parabel) 2; — <i>c.</i> Übungen und Repetition 1	5
Darstellende Geometrie. Repetition	2
Physik. Physikalisches Praktikum	4
Chemie. Chemikalisches Praktikum	6
Botanik. Mikroskopisches Praktikum	2

	Stunden
Zoologie. Zoologische Übungen	4
Mineralogie und Geologie. Praktische Übungen	4
Zeichnen. Architektonisches Zeichnen 4, Skizzirübungen 1, Wandtafelübungen 1	6
Turnen	2

75. 5. Reglement über die Obliegenheiten des Verwalters der Hochschule und der Tierarzneischule Bern. (Vom 2. März 1898.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

Art. 1. Der Verwalter der Hochschule und der Tierarzneischule steht unter der Aufsicht der Erziehungsdirektion, deren Verfügungen und Weisungen er auszuführen und zu befolgen hat.

Art. 2. Er besorgt den Bezug der Matrikel- und Schulgelder, sowie überhaupt aller Einnahmen der Hochschule und der Tierarzneischule und führt die bezüglichen Bücher. Zu diesem Zwecke wohnt er den Immatrikulationen und Schüleraufnahmen bei.

Desgleichen besorgt er den Bezug der Eintrittsgelder für die Studentenkrankenkasse und für die Hochschulbibliothek.

Art. 3. Er besorgt ferner den Bezug der Kollegengelder für die Professoren. Das nähere hierüber wird vom akademischen Senat bestimmt.

Art. 4. Er nimmt die Bestellungen der Professoren für die denselben unterstellten Institute entgegen. Gegenstände, deren Preis Fr. 200 nicht übersteigt, schafft er nach Weisung des Bestellers, unter möglichster Berücksichtigung schweizerischer Lieferanten, selber an. Für die Fr. 200 übersteigenden Gegenstände hat er die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Bei Bestellungen von Apparaten und Büchern wird er vorerst nachsehen, ob dieselben nicht bereits vorhanden sind und von mehreren Professoren gebraucht werden können.

Art. 5. Über sämtliche Bestellungen ist eine Kontrolle zu führen, in welcher der gekaufte Gegenstand mit dessen Preis und das bestellende Institut anzumerken sind.

Art. 6. Sobald die bestellte Ware angekommen ist, hat der Verwalter dieselbe zu prüfen und die Faktur, wenn er sie richtig findet, mit seinem Visum versehen, der Erziehungsdirektion zu übermitteln.

Art. 7. Desgleichen und unter Anwendung obiger Regeln besorgt er die für die allgemeine Verwaltung der Hochschule und der Tierarzneischule nötigen Anschaffungen und Bestellungen.

Art. 8. Sämtliche vom Verwalter gekauften Gegenstände, die nicht durch den Gebrauch untergehen, sollen pünktlich ins Inventar, zu welchem sie gehören, eingetragen werden. Das Inventar eines jeden Institutes wird jährlich einmal und zwar nach Jahresschluss dem Direktor des Institutes vorgelegt, der es mit seinem Visum versehen dem Verwalter wieder zustellt.

Art. 9. Der Verwalter wacht darüber, dass in der Hochschule und den Instituten die grösste Sparsamkeit beobachtet werde. Zu diesem Zwecke hat er die einlaufenden Bestellungen mit den dem betreffenden Institute bereits gemachten Lieferungen zu vergleichen und durch häufige Besuche in der Hochschule und ihren Hilfsanstalten, sowie in der Tierarzneischule, sich zu überzeugen, dass überall gute Ordnung gehalten wird. Dies gilt namentlich bezüglich des Verbrauchs von Brennmaterial, Gas und Wasser.

Er wird allfällige Übelstände, welche die Behörde veranlassen können, einzuschreiten, sofort der Erziehungsdirektion anzeigen.

Art. 10. Am Anfang des Semesters hat jeder in einem Laboratorium arbeitende Praktikant dem Hochschulverwalter den Betrag von Fr. 20 einzuzahlen als Hinterlage für die von ihm benützten Apparate und Hilfsmittel und als Ersatz für allfällige Beschädigung oder Zerstörung derselben. Dieser Betrag wird den Praktikanten beim Austritt aus dem betreffenden Institut zurückvergütet, insofern keine Beschädigungen der benützten Gegenstände vorgekommen sind.

Art. 11. Wenn der Verwalter an den Gebäulichkeiten Beschädigungen wahrnimmt, so hat er der Erziehungsdirektion zu handlen der Baudirektion Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Art. 12. Der Verwalter führt das Inventar der Hochschule, der Tierarzneischule und sämtlicher Hilfsanstalten.

Art. 13. Er beaufsichtigt die Angestellten und bestimmt ihre Verpflichtungen im Einverständnis mit ihren Vorgesetzten. Er hat, wenn er offenbare Nachlässigkeiten bemerkt, den Direktor des betreffenden Institutes darauf aufmerksam zu machen. Allfällige Anstände werden durch die Erziehungsdirektion erledigt.

Anhaltende Pflichtenvernachlässigung eines Angestellten ist der Erziehungsdirektion anzuzeigen.

Direkte Anschaffungen durch die Angestellten sind nur so weit zu gestatten, als sie unumgänglich notwendig sind.

Art. 14. Der Verwalter übernimmt diejenigen Skripturen, welche vom Abwart der Hochschule nicht besorgt werden können. Er besorgt namentlich den Druck der Kollegienhefte, Kollegienbogen, Zirkulare, Bietkarten und dergleichen.

Art. 15. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. Februar 1897.

76. 6. Reglativ für die Maturitätsprüfungen der Notariatskandidaten. (Vom 8. November 1898.)

§ 1. Die Maturitätsprüfungen der Notariatskandidaten werden durch eine von der Erziehungsdirektion auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählte Kommission von drei Mitgliedern vorgenommen.

§ 2. Die Erziehungsdirektion ernennt den Präsidenten der Kommission. Diesem liegt die Einberufung derselben ob.

§ 3. Die Fächer, auf welche die Maturitätsprüfung sich erstreckt, sind folgende: Deutsch, Französisch, Geschichte, Geographie und Mathematik.

§ 4. Die Prüfung geschieht im Deutschen, im Französischen und in der Mathematik schriftlich und mündlich, in den übrigen Fächern nur mündlich. Die mündliche Prüfung dauert in jedem einzelnen Fache in der Regel eine Viertelstunde, kann aber nach Bedürfnis weiter ausgedehnt werden.

§ 5. Die Gegenstände der Prüfung sind dem Pensum der zwei obersten Klassen der fünfklassigen Sekundarschule, nach Massgabe des Unterrichtsplanes, zu entnehmen.

§ 6. Die Examinatoren bestimmen mit Stimmenmehrheit die in jedem Fache zu gebende Note. Die Noten werden mit ganzen Zahlen bezeichnet.

§ 7. Die Notenskala ist folgende: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = mittelmässig; 2 = schwach; 1 = sehr schwach.

Erhält der Kandidat in einem Fache die Note 1 oder in zwei Fächern die Note 2, so kann ihm das Maturitätszeugnis nicht erteilt werden. Das Gleiche findet statt, wenn der Durchschnitt aller Noten die Zahl 3 nicht erreicht.

§ 8. Der Kandidat, welcher einmal die Note 1 oder zweimal die Note 2 erhalten hat, kann in diesen Fächern zu einer Nachprüfung zugelassen werden, wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten wenigstens die Zahl 3 erreicht.

§ 9. Wird einem Kandidaten das Zeugnis der Reife verweigert, so darf er die Prüfung zweimal wiederholen.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen, welche wegen Unredlichkeit von der Prüfung weggewiesen worden sind.

§ 10. Die Maturitätszeugnisse werden mit der Unterschrift und dem Siegel der Erziehungsdirektion und der Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission versehen.

§ 11. Die Maturitätsprüfungen finden jeweilen im Frühling und im Herbst statt und werden durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt angekündigt.

§ 12. Die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen ein Taggeld von Fr. 10.

77. 7. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern (philosophisch-philologisch-historische Sektion). (Vom 23. Dezember 1898.)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 53, Ziff. 4 des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834, erlässt folgendes Reglement:

§ 1. Die Anmeldung zur Erlangung der Doktorwürde in der philosophischen Fakultät geschieht schriftlich bei dem Dekan der Fakultät.

§ 2. Dem Anmeldungsschreiben sind beizufügen:

- a. eine Dissertation im Manuskript in einer der modernen Hauptsprachen oder in lateinischer Sprache, mit hinreichenden Ausweisen über die Entstehung der Arbeit. Ausnahmsweise kann an Stelle der Dissertation im Manuskript eine Druckschrift angenommen werden;
- b. ein Curriculum vitæ des Kandidaten, das in derselben Sprache wie die Dissertation zu verfassen ist;
- c. Zeugnisse über wissenschaftliche Vorbildung und mindestens dreijährige akademische Studien;
- d. ein Sittenzeugnis;
- e. eine Summe von Fr. 300.

Unbemittelten Kandidaten soll die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 3. Die philosophische Fakultät zerfällt in Rücksicht der Doktorprüfungen in zwei Abteilungen:

1. in die philosophisch-philologisch-historische und
2. in die mathematisch-naturwissenschaftliche.

Der Kandidat bestimmt drei Fächer aus einer Abteilung (s. § 4), in denen er examinirt werden will, wobei das Fach, aus dem die Dissertation ist, als Hauptfach gilt.

§ 4. In der philosophisch-philologisch-historischen Sektion gelten als Prüfungsfächer:

1. Philosophie (Geschichte der Philosophie und systematische Philosophie);
2. griechische Sprache, Literatur und Altertümer;
3. lateinische Sprache, Literatur und Altertümer;
4. germanische Philologie (als Nebenfächer auch: Alt- und Mittelhochdeutsch oder Altnordisch und Angelsächsisch oder Gotisch und Altsächsisch);
5. neuhochdeutsche Sprache und Literatur;
6. romanische Philologie, resp. altfranzösische Sprache und Literatur;
7. neufranzösische Sprache und Literatur;
8. italienische Sprache und Literatur;
9. englische Sprache und Literatur;

10. semitische Sprachen und Literaturen;
11. vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen;
12. indische Sprachen und Literaturen;
13. Allgemeine Geschichte;
14. Schweizergeschichte;
15. Kunstgeschichte, einschliesslich Kunst-Archäologie;
16. Geographie (physikalische Geographie, Völker- und Länderkunde);
17. Nationalökonomie.

§ 5. Ist die Dissertation in Bern gemacht worden, so steht dem Professor, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden ist, Bericht und Antrag zu. Handelt es sich um eine auswärtige Dissertation, so haben die Vertreter des Faches sie zu begutachten.

Nachdem die Dissertation von der Fakultät angenommen worden ist, wird zum Examen geschritten. Andernfalls wird der Kandidat abgewiesen und erhält die nach § 2 erlegte Summe nach Abzug einer Gebühr von Fr. 30 für Prüfung der Dissertation zurück.

§ 6. In den einzelnen Fächern examinieren diejenigen Professoren, welche für den Vortrag derselben angestellt sind. Wenn mehrere Professoren desselben Faches an der Hochschule tätig sind, so examinieren sie abwechselnd.

§ 7. Vor dem mündlichen Examen werden dem Kandidaten aus jedem Fach drei Fragen vorgelegt, von denen er je eine schriftlich, ohne Hilfsmittel, unter Aufsicht des betreffenden Examinators zu beantworten hat. Es werden ihm zur Lösung jeder dieser Fragen je drei Stunden Zeit eingeräumt. Über die Beantwortung erstattet der Professor, von welchem die Frage gestellt wurde, der Fakultät vor Beginn des mündlichen Examens Bericht. Kandidaten, die das bernische Gymnasiallehrerexamen mit Erfolg bestanden haben, können die Klausurarbeiten in den betreffenden Fächern erlassen werden. Kandidaten, welche sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen, werden als durchgefallen (s. § 10) betrachtet.

§ 8. Das mündliche Examen findet in einer Fakultätssitzung statt und ist öffentlich. Es dauert im Hauptfach wenigstens 45 Minuten, in jedem Nebenfach 30 Minuten. Die Beurteilung geschieht in der Sitzung der Fakultät durch die Examinatoren. Wenn die Mehrzahl ihrer Stimmen sich für den Doktoranden entscheidet, so wird dem Kandidaten die Doktorwürde entweder summa cum laude oder magna cum laude oder rite erteilt und ihm das Handgelübde (s. § 12) abgenommen.¹⁾

§ 9. Das Doktordiplom wird dem Kandidaten erst ausgehändigt, nachdem seine Dissertation gedruckt und der Fakultät in vorschriftsmässiger Form²⁾ und den Anweisungen des Referenten entsprechend in 180 Exemplaren abgeliefert ist. Ist der Kandidat dieser Pflicht nicht innerhalb eines Jahres nach bestandnem Examen nachgekommen, so ist die Fakultät berechtigt, die Bewerbung und das Examen für ungültig zu erklären.

§ 10. Erhält der Kandidat nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird er abgewiesen. In diesem Falle wird ihm die Hälfte der nach § 2 erlegten Summe zurückbezahlt. Eine Wiederholung des Examens wird vor Ablauf eines halben Jahres nicht gestattet.

¹⁾ Die Formel, welche der Dekan dem Doktoranden nach beendigter Prüfung vorspricht und auf welche der Doktorand das Handgelübde an Eidesstatt ablegt, lautet:

„Ich gelobe, der akademischen Würde, die mir heute verliehen worden ist, stets Ehre zu machen; ich verspreche, der Wissenschaft, der ich mich gewidmet habe, stets, soviel ich vermag, zu dienen und ihre Würde aufrecht zu erhalten; ich gelobe, die wissenschaftliche Erforschung der Wahrheit stets als eine ernste und hohe Aufgabe zu betrachten.“

²⁾ Das heisst, auf dem Titel versehen mit der Bezeichnung: „Inaugural-Dissertation, der philosophischen Fakultät der Universität Bern zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt von N. N.“ und mit dem vom Dekan unterschriebenen und mit Datum versehenen Vermerk: „Von der philosophischen Fakultät auf Antrag des Herrn oder der Herren Prof. N. N. angenommen“.

§ 11. Die von dem Kandidaten bezahlte Gebühr wird, nach Abzug der Kosten für den Druck des Diploms, unter die Examinatoren, den Dekan und den Sekretär gleichmässig verteilt. Der Abwart der Hochschule erhält 15 Fr.; weitere 25 Fr. sollen der Bibliothek der Hochschule zufallen.

§ 12. Die philosophische Fakultät behält sich vor, aus eigenem Antrieb an Männer von vorzüglicher Gelehrsamkeit und ausgezeichneten Verdiensten durch einstimmigen Beschluss die Würde eines Doktors der Philosophie honoris causa zu erteilen.

§ 13. Hiemit wird das Reglement vom 21. Mai 1890 aufgehoben. Kandidaten, die bis zum Schluss des Wintersemesters 1898/99 ihre Dissertation einreichen, können noch nach dem alten Reglement geprüft werden.

78. 8. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern (mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion). (Vom 23. Dezember 1898.)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 53, Ziff. 4, des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834, erlässt folgendes Reglement:

§ 1. Die Anmeldung zur Erlangung der Doktorwürde in der philosophischen Fakultät geschieht schriftlich bei dem Dekan der Fakultät.

§ 2. Dem Anmeldungsschreiben sind beizufügen:

- a. eine Dissertation im Manuskript in einer der modernen Hauptsprachen mit hinreichenden Ausweisen über die Entstehung der Arbeit. Ausnahmsweise kann an Stelle der Dissertation im Manuskript eine Druckschrift angenommen werden;
- b. ein Curriculum vitæ des Kandidaten, das in derselben Sprache wie die Dissertation zu verfassen ist;
- c. Zeugnisse über wissenschaftliche Vorbildung und mindestens dreijährige akademische Studien;
- d. ein Sittenzeugnis;
- e. eine Summe von 300 Fr.

Unbemittelten Kandidaten soll die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 3. Die philosophische Fakultät zerfällt in Rücksicht der Doktorprüfungen in zwei Abteilungen:

1. in die philosophisch-philologisch-historische und
2. in die mathematisch-naturwissenschaftliche.

Der Kandidat bestimmt drei Fächer aus einer Abteilung (s. § 4), in denen er examinirt werden will, wobei das Fach, aus dem die Dissertation ist, als Hauptfach gilt.

§ 4. In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion gelten als Prüfungsfächer:

1. Mathematik; — 2. Astronomie; — 3. Physik; — 4. Chemie; — 5. Mineralogie; — 6. Geologie; — 7. Botanik; — 8. Zoologie; — 9. Geographie (physikalische Geographie, Völker- und Länderkunde); — 10. Nationalökonomie (nur als Nebenfach); — 11. Pharmakognosie (nur als Hauptfach; als Nebenfächer dürfen nicht Chemie und Botanik zugleich gewählt werden); — 12. Philosophie (nur als Nebenfach).

Für jedes vom Kandidaten gewählte Hauptfach ist ein Nebenfach obligatorisch, während die Wahl des zweiten Nebenfaches frei ist. Ausserdem werden genügende akademische Studienausweise in folgenden Fächern verlangt. Wird dem Kandidaten bei dem obligatorischen Nebenfach die Wahl zwischen zwei

Fächern freigestellt, so hat er für das nicht gewählte Fach genügende Studienausweise vorzulegen.

Hauptfach	Oblig. Nebenfach	Akademische Studienausweise
Mathematik	Astronomie oder Physik	Chemie oder Geographie.
Astronomie	Mathematik	Physik, Geographie oder Chemie.
Physik	Mathematik	Chemie, Astronomie oder Geographie.
Chemie	Physik	Mineralogie, Mathematik oder Geologie oder Botanik oder Zoologie.
Mineralogie	Chemie	Geologie, Physik oder Botanik oder Zoologie.
Geologie	Mineralogie	Chemie, Paläontologie, Botanik oder Zoologie oder Geographie.
Botanik	Zoologie (inkl. vergleich. Anatomie)	Chemie, Geologie, Physik, Geographie oder Bakteriologie.
Zoologie	Botanik oder Geologie	Vergleichende Anatomie, Physiologie, Geographie oder Bakteriologie.
Geographie	Geologie od. Physik	Astronomie, Botanik oder Zoologie.
Pharmakognosie	Chemie od. Botanik	Physik, Mineralogie oder Geologie.

§ 5. Ist die Dissertation in Bern gemacht worden, so steht dem Professor, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden ist, Bericht und Antrag zu. Handelt es sich um eine auswärtige Dissertation, so haben die Vertreter des Faches sie zu begutachten.

Nachdem die Dissertation von der Fakultät angenommen worden ist, wird zum Examen geschritten. Andernfalls wird der Kandidat abgewiesen und erhält die nach § 2 erlegte Summe nach Abzug einer Gebühr von 30 Franken für Prüfung der Dissertation zurück.

§ 6. In den einzelnen Fällen examinieren diejenigen Professoren, welche für den Vortrag derselben angestellt sind. Wenn mehrere Professoren desselben Faches an der Hochschule tätig sind, so examinieren sie abwechselnd.

§ 7. Vor dem mündlichen Examen werden dem Kandidaten aus jedem Fach drei Fragen vorgelegt, von denen er je eine schriftlich, ohne Hilfsmittel, unter Aufsicht des betreffenden Examinators zu beantworten hat. Es werden ihm zur Lösung jeder dieser Fragen je drei Stunden Zeit eingeräumt. Über die Beantwortung erstattet der Professor, von welchem die Frage gestellt wurde, der Fakultät vor Beginn des mündlichen Examins Bericht. Kandidaten, welche das schweizerische Staatsexamen für Pharmazeuten bestanden haben, können von den Klausurarbeiten dispensirt werden. Ebenso können Kandidaten, welche das bernische Gymnasiallehrerexamen mit Erfolg bestanden haben und solchen, welche im Besitze eines Diplomes der eidgenössischen polytechnischen Schule sind, die Klausurarbeiten in den betreffenden Fächern erlassen werden. Kandidaten, welche sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen, werden als durchgefallen (s. § 10) betrachtet.

§ 8. Das mündliche Examen findet in einer Fakultätssitzung statt und ist öffentlich. Es dauert im Hauptfach wenigstens 45 Minuten, in jedem Nebenfach 30 Minuten. Die Beurteilung geschieht in der Sitzung der Fakultät durch die Examinatoren. Wenn die Mehrzahl ihrer Stimmen sich für den Doktoranden entscheidet, so wird dem Kandidaten die Doktorwürde entweder summa cum laude oder magna cum laude oder rite erteilt und ihm das Handgelübde (s. § 12) abgenommen.¹⁾

¹⁾ Die Formel, welche der Dekan dem Doktoranden nach beendigter Prüfung vorspricht und auf welche der Doktorand das Handgelübde an Eidesstatt ablegt, lautet:

„Ich gelobe, der akademischen Würde, die mir heute verliehen worden ist, stets Ehre zu machen; ich verspreche, der Wissenschaft der ich mich gewidmet habe, stets, soviel ich vermag, zu dienen und ihre Würde aufrecht zu erhalten; ich gelobe, die wissenschaftliche Erforschung der Wahrheit stets als eine ernste und hohe Aufgabe zu betrachten.“

§ 9. Das Doktordiplom wird dem Kandidaten erst ausgehändigt, nachdem seine Dissertation gedruckt und der Fakultät in vorschriftsmässiger Form¹⁾ und den Anweisungen des Referenten entsprechend in 180 Exemplaren abgeliefert ist. Ist der Kandidat dieser Pflicht nicht innerhalb eines Jahres nach bestandnem Examen nachgekommen, so ist die Fakultät berechtigt, die Bewerbung und das Examen für ungültig zu erklären.

§ 10. Erhält der Kandidat nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird er abgewiesen. In diesem Falle wird ihm die Hälfte der nach § 2 erlegten Summe zurückbezahlt. Eine Wiederholung des Examens wird vor Ablauf eines halben Jahres nicht gestattet.

§ 11. Die von dem Kandidaten bezahlte Gebühr wird, nach Abzug der Kosten für den Druck des Diploms, unter die Examinatoren, den Dekan und den Sekretär gleichmässig verteilt. Der Abwart der Hochschule erhält 15 Franken; weitere 25 Franken sollen der Bibliothek der Hochschule zufallen.

§ 12. Die philosophische Fakultät behält sich vor, aus eigenem Antrieb an Männer von vorzüglicher Gelehrsamkeit und ausgezeichneten Verdiensten durch einstimmigen Beschluss die Würde eines Doktors der Philosophie honoris causa zu erteilen.

§ 13. Hiemit wird das Reglement vom 21. Mai 1890 aufgehoben. Kandidaten, die bis zum Schlusse des Wintersemesters 1898/99 ihre Dissertation einreichen, können noch nach dem alten Reglement geprüft werden.

79. 9. Ordnung für das naturhistorische Museum Basel. (Vom 3. November 1898.)

§ 1. Zweck des naturhistorischen Museums ist die Aufstellung, Unterhaltung und Vermehrung der zu wissenschaftlicher Forschung und zur Förderung der Naturwissenschaften angelegten öffentlichen Sammlungen und die Erleichterung ihrer Benützung.

§ 2. Das naturhistorische Museum vereinigt in seinem gegenwärtigen Bestande zoologische, vergleichend anatomische, palaeontologische, geologische und mineralogische Sammlungen, wovon ein Teil in geeigneter Weise dem Publikum zur Belehrung ausgestellt werden soll. Die Belegstücke zu veröffentlichten wissenschaftlichen Untersuchungen (Dokumente oder Originalien) sind überall deutlich als solche zu kennzeichnen, und wo es sich um grössere Suiten handelt, sind dieselben als Ganzes in besondern Schränken, welche eine diesbezügliche Aufschrift tragen, aufzubewahren.

§ 3. Die naturhistorischen Sammlungen sind dem Publikum zu denselben Zeiten geöffnet, wie die übrigen im Museumsgebäude untergebrachten Sammlungen.

§ 4. Die Anstalt steht unter Leitung einer Kommission von wenigstens sieben Mitgliedern, unter denen die ordentlichen Universitätsprofessoren der Zoologie und Geologie sich befinden (Universitätsgesetz § 39); diese haben jedoch den andern Mitgliedern gegenüber weder besondere Pflichten noch Vorrechte. Die Regenz ernennt die übrigen Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren, nach deren Ablauf die Austretenden wieder wählbar sind (Universitätsgesetz § 48), und wählt aus sämtlichen Mitgliedern den Präsidenten und dessen Stellvertreter.

Die Kommission hat der Regenz jährlich einen Bericht über den Gang der Anstalt, sowie die Jahresrechnung vorzulegen. Der Jahresbericht soll in den Verhandlungen der Basler naturforschenden Gesellschaft veröffentlicht werden.

¹⁾ Das heisst, auf dem Titel versehen mit der Bezeichnung: „Inaugural-Dissertation, der philosophischen Fakultät der Universität Bern zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt von N. N.“ und mit dem vom Dekan unterschriebenen und mit Datum versehenen Vermerk: „Von der philosophischen Fakultät auf Antrag des Herrn oder der Herren Prof. N. N. angenommen.“

§ 5. Die Kommission hält jährlich mindestens eine Sitzung zur Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung ab und versammelt sich im übrigen, so oft der Präsident es für nötig erachtet oder wenn ein Mitglied es verlangt. Das Gutachten der Kommission kann der Präsident auch auf dem Zirkulationswege einholen. Bei den Beratungen entscheidet Stimmenmehrheit; der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Jedem Mitgliede steht der Rekurs an die Regenz offen.

§ 6. Die Kommission des naturhistorischen Museums erwählt aus ihrer Mitte einen Kassierer und einen Protokollführer und verteilt die Oberaufsicht und Besorgung der verschiedenen Sammlungen unter ihre Mitglieder, ohne Rücksichtnahme auf die Zugehörigkeit des Einzelnen zur Universität.

§ 7. Jedes Kommissionsmitglied hat das Anrecht auf die Schlüssel zu den ihm unterstellten Sammlungen. Es ist für die Schlüssel verantwortlich und hat dieselben beim Austritt aus der Kommission an deren Präsidenten abzuliefern.

§ 8. Den Vorstehern der einzelnen Abteilungen, resp. Sammlungen, werden je nach Bedürfnis Hilfskräfte unterstellt, welche entweder besoldete oder freiwillige sein können; diese Hilfskräfte sind unter sich unabhängig und nur dem Abteilungsvorsteher verantwortlich, welcher seinerseits wiederum der Kommission gegenüber für die Tätigkeit der Hilfskräfte die Verantwortung übernimmt.

Den Hilfskräften können unter den in § 7 erwähnten Bedingungen ebenfalls die Schlüssel eingehändigt werden.

§ 9. Für die besoldeten Hilfskräfte und Diener sind durch die Kommission besondere Ordnungen aufzustellen.

§ 10. Für die freiwilligen Hilfskräfte gibt es keine Zeitvorschrift; doch wird auch bei ihnen eine gewisse Regelmässigkeit der Arbeit vorausgesetzt, und sie sollen gehalten sein, von voraussichtlich langen Unterbrechungen ihrer Tätigkeit den Abteilungsvorsteher in Kenntnis zu setzen; auch kann ihnen, wenn sie den übernommenen Verpflichtungen in mangelhafter Weise nachkommen, von der Kommission ihre Kompetenz wieder entzogen werden.

§ 11. Die Anstellung von besoldeten Hilfskräften geschieht durch Kommissionsbeschluss auf Antrag des Abteilungsvorstehers, ebenso diejenige von freiwilligen Hilfskräften für grössere Sammlungen; handelt es sich dagegen um kleinere Teile von Sammlungen, so genügt Rücksprache des Abteilungsvorstehers mit dem Präsidenten, welcher die Kommission davon benachrichtigt.

§ 12. Die Abteilungsvorsteher übergeben am Ende des Jahres dem Präsidenten behufs Zusammenstellung des Jahresberichts eine Übersicht über Stand, Zuwachs und Abgang der ihnen unterstellten Sammlungen und über die im Laufe des Jahres darin ausgeführten Arbeiten; ebenso setzen sie den Präsidenten sofort in Kenntnis von einlaufenden Geschenken, welche auf einem gedruckten Formular, das die Unterschriften des Präsidenten und des Abteilungsvorstehers trägt, zu verdanken und in das Geschenkbuch einzutragen sind. Die Veröffentlichung der Geschenkliste erfolgt im Jahresberichte.

§ 13. Die der Kommission zur Verfügung stehenden Geldmittel sollen allen Sammlungen relativ gleichmässig zu gute kommen, und es soll daher zu Beginn des Jahres annähernd festgestellt werden, auf wie viel jede Abteilung rechnen kann.

Rechnungen unter Fr. 50 können die Abteilungsvorsteher im Rahmen ihres festgesetzten Kredites von sich aus durch den Kassierer regliren lassen; Ausgaben im Betrage von Fr. 50—200 unterliegen zuvor der Genehmigung des Präsidenten; wenn es sich um Summen über Fr. 200 handelt, so ist ein Beschluss der Kommission erforderlich.

§ 14. Die Sammlungen des naturhistorischen Museums sind von den Lehrsammlungen der Unterrichtsanstalten gänzlich getrennt zu halten, und es sollen die Museumsobjekte nicht in Vorlesungen ausserhalb des Museumsgebäudes benützt werden. Dagegen sind Demonstrationen im Museum selbst zulässig. Ist der betreffende Universitätslehrer nicht zugleich Vorsteher derjenigen Abtei-

lung, in welcher er demonstrieren will, so hat er sich, falls Schränke geöffnet werden sollen, mit dem Abteilungsvorsteher vorher ins Einvernehmen zu setzen.

§ 15. Die wissenschaftliche Bearbeitung von einzelnen Objekten oder ganzen Sammlungen des naturhistorischen Museums durch Kommissionsmitglieder hat, wenn möglich, im Museumsgebäude selbst zu geschehen. Sind hingegen die zur wissenschaftlichen Untersuchung nötigen Hilfsmittel im Museum nicht vorhanden, so können zu bearbeitende Objekte oder Sammlungen zeitweise in akademische Unterrichtsanstalten oder in Privatlaboratorien übergeführt werden, nach vorangegangener schriftlicher Anzeige an den Präsidenten; sie müssen hier gesondert aufbewahrt und nach der Benützung sofort wieder in das Museum zurückgebracht werden.

§ 16. Falls Personen, die der Kommission nicht angehören, in Basel ansässige oder auswärtige Gelehrte, Zeichner und Maler, Museumsobjekte im Museum oder ausserhalb desselben benützen wollen, so haben sie sich an die Abteilungsvorsteher zu wenden. Diese dürfen Museumsobjekte nur gegen unterschriebene Scheine herausgeben, welche dem Präsidenten zuzustellen sind. In wichtigen Fällen, wenn es sich um bedeutsame Teile der Sammlung, insbesondere um Originalien handelt, soll sich der Abteilungsvorsteher zuvor mit dem Präsidenten verständigen, welcher eventuell das Gutachten der Kommission einholt.

§ 17. Unica, Dokumentstücke und seltene Doubletten dürfen unter keinen Umständen veräussert, vertauscht oder an die Unterrichtsanstalten abgegeben werden.

Weniger wichtige Doubletten kann der Abteilungsvorstand veräussern, vertauschen oder an die Unterrichtsanstalten abgeben, wenn sich der Präsident damit einverstanden erklärt. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Kommission.

§ 18. Ausstellungen dürfen seitens des Museums nicht beschickt werden.

§ 19. Die Kommission ist verpflichtet, jedes Jahr mindestens eine Sammlung, und zwar vornehmlich eine der Dokumentensammlungen, zu kontrollieren; sie ernennt hiefür eine Unterkommission aus ihren eigenen Mitgliedern, eventuell mit Beiziehung von Mitgliedern der freiwilligen Vereine, welche die Sammlung unterstützen oder ein Eigentumsrecht an einzelne Stücke haben.

Die Abteilungsvorsteher sind gehalten, einer solchen Revisionskommission in jeder Weise an die Hand zu gehen, um ihr die rasche Übersicht zu erleichtern; über das Ergebnis ist ein Bericht an die Kommission einzureichen.

§ 20. Zu den Aufgaben der Kommission gehört die Anlage eines Zettelkatalogs über den gesamten Bestand des Museums. Ferner sollen Verzeichnisse der vorhandenen Originalien veröffentlicht und durch Nachträge ergänzt werden.

§ 21. Für die Benützung der Handbibliothek soll eine eigene Ordnung aufgestellt werden.

§ 22. Der Abwart des Museumsgebäudes erhält für seine im Interesse der naturhistorischen Sammlungen geleisteten Verrichtungen eine monatliche Bezahlung von Fr. 25 und verrechnet mit dem Kassierer die von ihm gemachten Auslagen.

79. 9. Modifications des articles 20, 42, 47, 48, 49, 69, 70 et 74 du règlement de l'Université de Genève du 6 octobre 1896. (Du 18 février 1898.)

Art. 20. *b.* Si l'examen porte sur moins de quatre parties, chaque question est appréciée isolément. Chaque examen est admis si le chiffre dépasse 3, admis avec approbation si le chiffre est compris entre $4\frac{1}{2}$ et $5\frac{1}{4}$, admis avec approbation complète si le chiffre dépasse $5\frac{1}{4}$.

Le résultat des examens est communiqué par une affiche. Les chiffres obtenus ne sont pas indiqués, la formule seule est proclamée.

Art. 42. III. Histoire. Epreuves orales.

§ 4. Explication d'une inscription romaine, ou d'une charte latine ou française du moyen-âge, au choix du candidat.

Art. 47. § 1. Publication conformément à l'art. 28 et soutenance d'une thèse, écrite en français ou en latin, sur un sujet choisi, au gré du candidat, parmi les matières enseignées par les professeurs de la Faculté des lettres et des sciences sociales.

Art. 48. Seconde série.

§ 1. Publication conformément à l'art. 28 et soutenance d'une thèse en français sur un sujet choisi par le candidat dans le champ des études sociales.

Art. 49. Seconde série.

§ 1. Publication conformément à l'art. 28 et soutenance d'une thèse en français ou en latin sur un sujet choisi par le candidat dans le champ des études philosophiques.

Art. 69. Sont seuls admis à postuler le grade de docteur en droit: Les licenciés en droit de l'Université de Genève. Pourront toutefois être admis, les candidats porteurs d'un diplôme ou d'un certificat d'études jugé suffisant par la Faculté de droit, qui justifieront de deux semestres d'études régulières à la Faculté de Genève, et auront subi un examen oral complémentaire sur deux branches choisies par eux, parmi celles qui sont énumérées à l'art. 68.

Art. 70. Pour obtenir le grade de docteur en droit, les candidats doivent:

1° Subir avec succès un examen oral approfondi sur l'une des branches d'enseignement énumérées à l'art. 68;

2° Publier en français une thèse dont le sujet est laissé à leur choix. Cette thèse doit être préalablement communiquée à la Faculté qui en autorise l'impression, l'autorisation ne peut être accordée qu'après l'examen ci-dessus;

3° Soutenir publiquement la thèse.

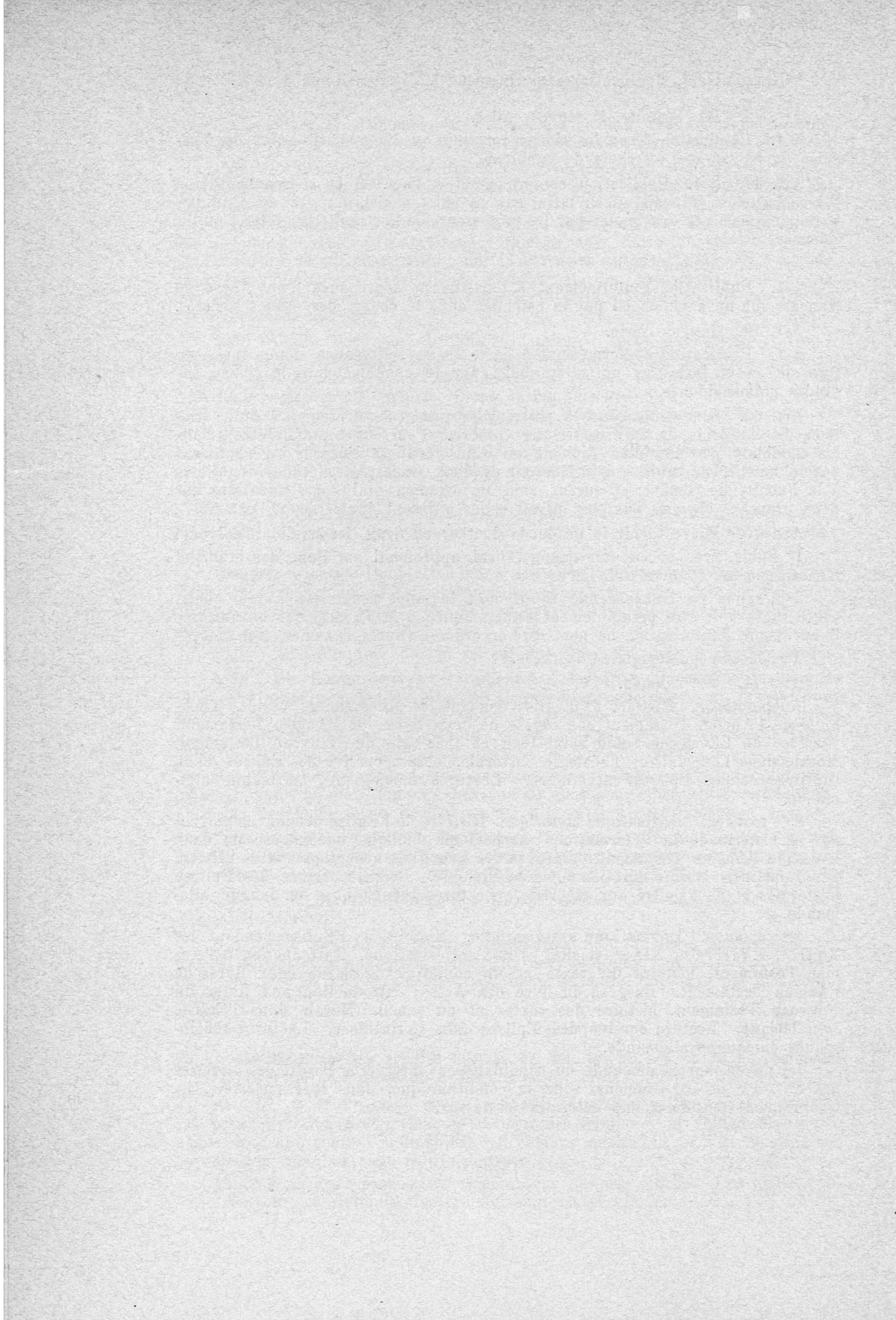
Art. 74. 2^{me} examen.

Apologétique. Histoire de l'église pendant les six premiers siècles. Théologie de l'Ancien Testament et exégèse de deux livres de l'Ancien Testament. Exégèse de l'Evangile selon Saint-Jean et théologie du Nouveau Testament. Morale dans l'humanité. Théologie pastorale, lecture cursive des Epîtres de la captivité et des Epîtres catholiques. Lectures théologiques en langue allemande.

3^{me} examen. Dogmatique historique. Histoire de l'Eglise pendant le moyen-âge et histoire de la Réformation. Archéologie biblique et exégèse de deux livres de l'Ancien Testament. Exégèse des Evangiles synoptiques et de l'Epître aux Romains. Morale chrétienne. Ecclésiologie. Lecture cursive des Epîtres pastorales et de l'Epître aux Hébreux. Lectures théologiques en langue allemande.

4^{me} examen. Dogmatique systématique. Histoire de l'Eglise pendant les XVII^{me}, XVIII^{me} et XIX^{me} siècles. Droit ecclésiastique. Introduction à l'Ancien Testament, histoire du texte et du canon; exégèse de deux livres de l'Ancien Testament. Exégèse du livre des Actes; introduction aux livres du Nouveau Testament, histoire des textes et du canon. Morale dans l'Eglise. Homilétique. Lecture cursive des Epîtres aux Corinthiens. Lectures théologiques en langue allemande.

Le doyen, sur la demande du candidat, peut intervertir l'ordre des matières des 2^{me}, 3^{me} et 4^{me} examens, sous la condition que, dans leur ensemble, ils comprennent tout le champ déterminé ci-dessus.



Inhalt

der Bände der schweizerischen Schulstatistik 1894/95.

REGISTRE DE LA STATISTIQUE SCOLAIRE 1894/95

von Dr. **A. Huber.**

I. Band. — I^{er} volume.

Organisationsverhältnisse der Primarschulen (Schuldauer, Schülerverhältnisse, etc.) 1894/95.

Organisation des écoles primaires (Durée de l'enseignement, élèves, etc.) 1894/95.
gr. 8^o broschirt XXVIII + 332 + 407 = 767 Seiten.

II. Band. — II^e volume.

Die schweizerische Primarlehrerschaft. 1895.

Le personnel enseignant des écoles primaires suisses. 1895.
gr. 8^o broschirt XX + 242 + 213 = 475 Seiten.

III. Band. — III^e volume.

Die Arbeitsschulen für Mädchen in der Schweiz auf der Primarschulstufe. 1894/95.

Les écoles d'ouvrages des filles dans l'enseignement primaire, en Suisse. 1894/95.
gr. 8^o broschirt XVI + 66 + 148 = 230 Seiten.

IV. Band. — IV^e volume.

Ökonomische Verhältnisse der schweizerischen Primarschulen. 1894.

Economie des écoles primaires suisses en 1894.
gr. 8^o broschirt XX + 60 + 95 = 175 Seiten.

V. Band. — V^e volume.

Sekundarschulen, Mittelschulen, Fortbildungsschulen, Berufsschulen, Hochschulen, Musikschulen. 1894/95.

Enseignement secondaire et supérieure (écoles secondaires, écoles moyennes, écoles d'adultes, écoles professionnelles, Universités, écoles de musique) en 1894/95.
gr. 8^o broschirt XXX + 487 + 531 = 1048 Seiten.

VI. Band. — VI^e volume.

Kindergärten, Kleinkinderschulen, Privat-Primar-, -Sekundar- und -Mittelschulen; Spezialschulen (Waisenanstalten, Rettungsanstalten, etc.).

Jardins d'enfants, écoles enfantines, écoles privées (enseignement primaire, secondaire et supérieur), écoles spéciales (orphelinats, asiles, etc.).
gr. 8^o broschirt XII + 38 + 103 = 153 Seiten.

VII. Band. — VII^e volume.

Zusammenfassende Übersichten nach Bezirken und Kantonen.

Tableaux de récapitulations des districts et des cantons.
gr. 8^o broschirt X + 113 = 123 Seiten.

VIII. Band. — VIII^e volume.

I. Teil: Geschichtlicher Überblick, Übersicht über die Schulgesetzgebung des Bundes und der Kantone, Rekrutenprüfungen; II.—VII. Teil: Die Gesetzgebung der Kantone nach Schulstufen und Schulgruppen.

I^{re} partie: Introduction historique, législation scolaire de la Confédération et des Cantons, Examens des recrues; II^e à VII^e partie: La législation des cantons d'après les degrés et groupes scolaires.

gr. 8^o broschirt XXIV + 1340 = 1364 Seiten.

Das ganze Werk von 8 Bänden mit 4335 Seiten ist zum Preise von Fr. 25 beim eidgen. Departement des Innern in Bern erhältlich. Für Schulbehörden und Lehrer ist der Preis auf Fr. 18 ermässigt worden und das Werk ist bei den permanenten Schulausstellungen in Zürich, Bern, Freiburg und Neuenburg zu beziehen. Es sind auch einzelne Bände käuflich.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz.

Herausgegeben vom Eidgenössisch-statistischen Bureau in Bern.

1891. I. Jahrgang. — XIV und 265 Seiten Lex. 8^o, mit zwei kolorirten Tafeln.

Dichtigkeit der Bevölkerung und militärische Dienstauglichkeit.

Preis 5 Franken.

1892. II. Jahrgang. — XVI und 364 Seiten Lex. 8^o. Broschirt Preis Fr. 6. 75.

1893. III. Jahrgang. XVI und 450 Seiten Lex. 8^o. Broschirt Preis 8 Franken.

Orell Füssli Verlag, Zürich.

Ferner erschienen:

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1890.

Bearbeitet von **C. Grob.**

gr. 8^o broschirt. VIII und 296 Seiten. 4 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz.** 47 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1891.

Bearbeitet von Dr. **A. Huber.**

gr. 8^o broschirt. VIII, 172 und 148 Seiten. 4 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz 1893.** 52 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1892.

Bearbeitet von Dr. **A. Huber.**

gr. 8^o broschirt. XII, 238 und 152 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Staatliche Ruhegehälter, Pensions-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen der Volksschullehrer und der Lehrer an den höheren Lehranstalten in der Schweiz 1893.** 107 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1893.

Bearbeitet von Dr. **A. Huber.**

gr. 8^o broschirt. XII, 188 und 204 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Fürsorge für die Stellvertretung der Lehrer an der Volksschule und an den höheren Schulen in der Schweiz 1894.** 58 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1894.

Bearbeitet von Dr. **A. Huber.**

gr. 8^o broschirt. XII, 200 und 144 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder in der Schweiz im Jahre 1895.** 60 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1895 u. 1896.

Bearbeitet von Dr. **A. Huber.**

gr. 8^o broschirt. XVI, 292 und 436 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter im März 1897.** 115 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1897.

Bearbeitet von Dr. **A. Huber.**

gr. 8^o broschirt. XII, 187 und 206 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Organisation des gesamten Schulwesens in den einzelnen Kantonen der Schweiz 1898.** 64 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1898.

Bearbeitet von Dr. **A. Huber.**

gr. 8^o broschirt. XII, 193 und 185 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend in der Schweiz.** 21 Seiten.